§ 65 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) [1]Nach Abschluss des Colloquiums setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest. [2]In Fächern, die Gegenstand des ersten Prüfungsabschnitts nach § 61 waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. [3]Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. [4]Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. [5]Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel die Prüfungsnote den Ausschlag. [6]Die im zweiten Prüfungsabschnitt (Colloquium) erzielte Note gilt als Gesamtnote. [7]In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.

(2) [1]Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. [2]Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsabschnitte bestanden sind. [3]Der erste Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn

1. folgende Noten erzielt wurden:
   a) in einem Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4,
   b) in einem anderen Pflichtfach die Note 6 oder
   c) in zwei anderen Pflichtfächern die Note 5 und kein Notenausgleich gewährt wird oder
2. anstelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 22 Abs. 2 aufgenommen wurde.

[4]Notenausgleich kann im Fall des Satzes 3 Nr. 1 Buchst. c nur gewährt werden, wenn in einem Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung die Note 1 oder die Note 2 erzielt wurde und in nicht mehr als zwei sonstigen Fächern eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde. [5]Pflichtfächer, die im ersten Schuljahr abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen. [6]Der zweite Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn das Colloquium als nicht bestanden gilt oder nicht bestanden wurde. [7]Das Colloquium gilt in den Fällen des § 64 Abs. 3 als nicht bestanden. [8]Das Colloquium ist bei einer Bewertung mit einer schlechteren Note als 4 nicht bestanden.